

Überblick über die zwei Jh. dillingisch-kyburgischer Politik und Machtentfaltung beidseits des Bodensees vom Investiturstreit bis zum Aussterben des Geschlechtes nach der Mitte des 13. Jh. – Roger Sablonier, *Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert* (S. 39–52), untersucht die politischen und besitzmäßigen Voraussetzungen der Herrschaftsbildung, wie sie durch das Lenzburger und Zähringer Erbe und durch den möglicherweise schon bald nach 1218 aufkommenden Gegensatz zu den Staufern gegeben waren, und die Realisierung kyburgischer Herrschaft im 13. Jh. Die Machtgrundlagen allodialer, lehensmäßiger und vogteilicher Art blieben auch nach 1218, nach der Ausdehnung der Herrschaft in den Aargau und nach Burgund, offenbar recht bescheiden. Überdies gelang Kyburg nur in beschränktem Maß die Integration edelfreier Geschlechter und die Herausbildung einer eigenen Ministerialität, wie aus Forschungen über den ostschweizerischen Adel zu schließen ist (vgl. DA 36,656). Mit solchen Strukturschwächen und dem Festhalten an hergebrachten Formen der Herrschaftsausübung hängen die laut Vf. „relative Rückständigkeit kyburgischer Herrschaft“ und ihre, im Vergleich zu Savoyen und später Habsburg, wenig erfolgreichen Territorialisierungsanstrengungen zusammen. Eine Vertiefung dieses hypothetischen Ansatzes könnte sich aus der Untersuchung weiterer Elemente des kyburgischen Landesausbaus ergeben, wozu die drei folgenden Aufsätze einen Einstieg liefern. – Im kirchlichen Bereich zählten die Kyburger zu den großen Förderern von Frauenklöstern, wie Alfred Häberle, *Die Grafen von Kyburg und ihre kirchlichen Stiftungen* (S. 53–68), darlegt; im 13. Jh. waren sie an der Gründung von 5 Nonnenklöstern des Zisterzienserordens und der Bettelorden beteiligt. Sie förderten auch die Franziskaner, doch gründeten sie selber kein Männerkloster mehr, sondern nur ein bescheiden dotiertes Kollegiatstift in der Nähe ihres Stammsitzes, hauptsächlich zur Versorgung der in der gräflichen Verwaltung tätigen Kleriker. – Werner Meyer, *Der Burgenbau im kyburgischen Machtbereich* (S. 69–85), zeigt, daß von den nur 31 in kyburgischer Hand nachweisbaren Burgen im Gebiet zwischen Saane und Bodensee (davon 14 in Verbindung mit einer Stadt) kaum eine nach 1200 gegründet wurde; auch „Rodungsburgen“ sind keine nachzuweisen. Hingegen erfuhren mehrere Burgen durch Ausbau eine Veränderung ihrer Funktionen. – Mehr als des Burgenbaus bediente sich die kyburgische Territorialpolitik im 13. Jh. offenbar der Stadtgründungen. Karl Keller, *Die Grafen von Kyburg und ihre Stadtgründungen* (S. 87–95), weist nach, daß die Kyburger nach den frühen Gründungen von Diessenhofen (1178) und (Nieder-)Winterthur (vor 1180) mehr als ein Dutzend weitere Städte im schweizerischen Mittelland gegründet haben und an der Erweiterung von 3 Zähringerstädten beteiligt waren, ohne daß sich hieraus allerdings ein kyburgischer Stadttypus ableiten ließe. – Über die Kyburgerzeit hinaus führt Ferdinand Elsener, *Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur*. Mit einem Exkurs zur Urkunde vom 22. August 1180 (S. 97–113), der das 1264 bereits von Rudolf von Habsburg verliehene erste Stadtrecht, Haupt einer umfänglichen Stadtrechtsfamilie, mit der zweiten, restriktiveren Satzung von 1275 vergleicht. – Dietrich W. H. Schwarz, *Die Münzen der Kyburger* (S. 115–118), belegt die Bedeutungslosigkeit der von den Grafen in Diessenhofen eingerichteten Münze und das Scheitern einer eigenen Münzpolitik, da sich die Münzkreise der geistlichen und weltlichen Großen und der Städte in der Umgebung schon zu stark verfestigt hatten. – Hans Kläui, *Der Einfluß des kyburgischen Wappens auf die Heraldik von Ministerialen, Herrschaften und Gemeinden*